



Tiroler Umweltschutzbehörde

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Umweltreferat
z.Hd. XXXXX XXXXXX
per Email

Mag. Michael Reischer

Telefon 0512/508-3489

Fax 0512/508-3495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

_____ **XXXXX XXXXX, Kals am Großglockner;
Wasserkraftanlage Spöttlinghof – Beschwerde des Landesumweltschutzes**

Geschäftszahl LUA-7-4.1/38/4-2018 (WR/B-1456/17-2018)

Innsbruck, 14.02.2018

Sehr geehrte XXXXX XXXXXX!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 23.01.2018, Geschäftszahl WR/B-1456/17-2018, eingelangt am 23.01.2018, wurde XXXXXX XXXXXXXX die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage Spöttlinghof erteilt.

Gegen den Spruchpunkt III (Naturschutzrechtliche Bewilligung) dieses Bescheides erhebt der Landesumweltschutz binnen offener Frist

Beschwerde

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Spruchpunkt wird wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

I. Präambel

Selbstverständlich bekennt sich der Landesumweltanwalt zur Nutzung erneuerbarer Energien. Faktum ist jedoch, dass Kleinwasserkraftanlagen in der Regel Strommengen in untergeordnetem Ausmaß produzieren. Ein -allfälliges- öffentliches Interesse kann daher aus Sicht des Landesumweltanwaltes ebenfalls nur in sehr geringem Maße und bei Vorliegen weiterer Aspekte/Eigenschaften gegeben sein.

Die Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes des Gewässers hervorrufen, kommt nicht nur nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht im öffentlichen Interesse zu liegen. Wenn derartige Kleinwasserkraftanlagen innerhalb der Ausleitungsstrecke einer bestehenden Wasserkraftanlage geplant werden und überdies keine Insellösung darstellen (z.B. notwendige Versorgung einer Almhütte oder eines abgelegenen Hofes mit Strom), so ist die Nachhaltigkeit zu hinterfragen bzw. keine zukunftsfähige Entwicklung zu erkennen.

Vielmehr ist bei derartigen Konstellationen davon auszugehen, dass der Naturraum durch die geplante Doppelausleitung über die Maße beansprucht wird und der positive Effekt der Produktion von Strom aus erneuerbarer Energie aufgrund der geringen Wassermenge in der bereits ausgeleiteten Restwasserstrecke vernachlässigbar ist.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 23.01.2018 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die belangte Behörde geht bei ihrer Entscheidung davon aus, dass das geplante Vorhaben zu keinen bzw. vernachlässigbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005) führen wird. Diese Annahme fußt jedoch aus Sicht des Landesumweltanwaltes auf einem mangelhaften Ermittlungsverfahren und auf unvollständigen bzw. nicht schlüssigen Gutachten.

Aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung ohne Interessenabwägung erteilt.

Der Landesumweltanwalt geht im gegenständlichen Fall viel mehr davon aus, dass mit einer allfälligen Realisierung des beantragten Vorhabens maßgebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 einhergehen und sieht folglich im Rahmen der Entscheidungsfindung eine Interessenabwägung im Sinne des § 29 Abs 2 lit a Z 2. TNSchG 2005 für unabdingbar an.

IV. Geplantes Vorhaben

Geplant ist die Errichtung eines Ausleitungskraftwerkes am Teischnitzbach innerhalb der bestehenden Restwasserstrecke des Kraftwerkes „Taurerwirt Rogl GmbH (Wasserbuch: 7/3107)“.

Über ein Tiroler Wehr auf 1.605 müA sollen maximal 40 Liter pro Sekunde (l/s) eingezogen, über eine rund 630 Meter lange Triebwasserleitung bis zum Krafthaus auf 1.499 müA abgeleitet und über eine eindüsige Pelton-turbine mit einer Leistung von 35,4 kW abgearbeitet werden. Die Rückgabe des Triebwassers in den Teischnitzbach soll rund 23 Meter unterhalb des Krafthauses erfolgen.

Gemäß Einreichunterlagen (WKA Spöttlinghof – Teischnitzbach, Grundlagenerhebung Gewässerökologie und Restwasservorschlag, März 2017, Revital, Seite 18 unten) weist „*der vom gegenständlichen Projekt betroffene Abschnitt des Teischnitzbaches keine anthropogenen Eingriffe auf....Die Strukturen im Bachbett, die Substratzusammensetzung sowie die Laufentwicklung entsprechen dem natürlichen Zustand....Im vom gegenständlichen Projekt betroffenen Abschnitt weist der Teischnitzbach keine künstlichen Querwerke auf....*“

Es handelt sich daher um einen morphologisch vollkommen natürlich ausgeprägten Bachabschnitt, der lediglich hydrologisch durch das Oberliegerkraftwerk in seinem Wasserhaushalt und damit in seinem Naturhaushalt beeinträchtigt wird.

V. Mangel des Bewilligungsbescheides bzw. des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Die eingereichten Projektunterlagen, das gewässerökologische Gutachten und die schlussendlich bescheidgemäßen Festlegungen zur Dotierwasserregelung weisen unterschiedliche Angaben und Aussagen auf.

Gemäß Einreichunterlagen (Grundlagenerhebung Gewässerökologie und Restwasservorschlag, März 2017, Revital, Seite 51) kann mit einem Sockelbetrag von 30 l/s und einem dynamischen Anteil von 25 Prozent der ankommenden fließenden Welle der notwendige Mindestabfluss gemäß Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (kurz QZV Ökologie Oberflächengewässer) größtenteils eingehalten werden.

Laut Gutachten des gewässerökologischen Sachverständigen werden projektgemäß 30 l/s und ein dynamischer Anteil von 15 Prozent vorgeschlagen, um den Mindestvorgaben der QZV Ökologie Oberflächengewässer zu entsprechen. Diese Regelung wurde im Bescheid (Vorschreibung B2 der wasserrechtlichen Bewilligung) für die winterliche Niederwasserperiode festgelegt.

Es ist somit aufgrund der bescheidgemäßen Festlegungen davon auszugehen, dass die Mindestanforderungen der QZV Ökologie Oberflächengewässer nicht eingehalten und somit unterschritten werden. Damit sind zweifelsfrei erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers verbunden [siehe Umweltsenat vom 22.06.2011, US 8A/2010/15-56, achter Rechtsatz: „*Eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer und damit eine erhebliche schädliche oder belastende Auswirkung eines Vorhabens auf die Umwelt liegt dann vor, wenn entgegen dem in § 30a Wasserrechtsgesetz 1959 (in der Folge kurz: WRG 1959) festgelegten Umweltqualitätsziel eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes nicht*“

verhindert wird („Verschlechterungsverbot“) oder der gute ökologische Zielzustand (innerhalb einer bestimmten Frist) auf Grund der Verwirklichung des Vorhabens nicht erreicht wird („Zielerreichungsgebot“).“]

Diese Diskrepanz zwischen Fachunterlagen und Aussagen im Bescheid wird nach Ansicht des Landesumweltanwaltes durch den Umstand, dass das Oberliegerkraftwerk im Zuge eines Wiederverleihungsverfahrens eine neu angepasste Dotierwasserregelung erfährt, noch verstärkt: Die zuständige Wasserrechtsbehörde (Abtlg. Wasser-, Forst- und Energierecht, XXXXX XXXXXX, schriftliche Auskunft) beabsichtigt aufgrund des bereits durchgeführten Ermittlungsverfahrens eine neue Dotierwasserregelung auf Basis fachlicher Grundlagen und eines gewässerökologischen Gutachtens festzulegen. Der diesbezügliche Bescheid soll in Kürze ergehen. In diesem Verfahren wurden die fachlichen Unterlagen durch dasselbe Büro erstellt bzw. durch denselben Sachverständigen für Gewässerökologie geprüft und bewertet.

Warum schlussendlich die vom Büro Revital ausgearbeitete Dotierwasserregelung für die Wintermonate in ihrem dynamischen Anteil von 25 auf 15 Prozent ohne jede weitere fachliche Begründung reduziert wurde, entzieht sich der Kenntnis des Landesumweltanwaltes. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich hierbei unter Umständen um einen Schreib- bzw. Übertragungsfehler handelt.

Schon aufgrund des § 16 WRG 1959 ist es nämlich für den Landesumweltanwalt nicht vorstellbar, dass ein nachgereihtes Vorhaben die Anpassung eines bestehenden Wasserrechtes an den Stand der Technik verhindert bzw. der Zielerreichung im Ausleitungsbereich des bestehenden Kraftwerkes zuwider läuft.

Die gewässerökologischen Projektunterlagen weisen mehrere aus Sicht des Landesumweltanwaltes fachlich nicht nachvollziehbare „Aussagen/Schlussfolgerungen bzw. Widersprüchlichkeiten“ auf, sodass ihre Aussagekraft zu hinterfragen ist bzw. die Projektunterlagen einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen sind.

Vorab ist zum Ermittlungsverfahren festzuhalten:

Im konkreten Verfahren fand die Feststellung der Plausibilität der eingereichten Unterlagen nicht bzw. nur sehr unzureichend statt und sind u.a. folgende Mängel anzuführen:

- Die Darstellung der Detailwasserkörper entspricht nicht -wie beschrieben- dem NGP 2009, sondern dem NGP 2015; dabei wurde fälschlicherweise von einem „mäßigen“ Zustand ausgegangen, im NGP 2015 ist dieser jedoch als „unbefriedigend“ ausgewiesen.
- Für die Qualitätskomponente „Fische“ wurde ein „mäßiger“ Zustand ausgewiesen, der Gesamtzustand jedoch als „gut“ eingestuft. Nachdem die Methode eindeutig vorgibt, dass der schlechteste Wert einer einzelnen Qualitätskomponente für die Beurteilung des Gesamtzustandes heranzuziehen ist, wäre entsprechend der fischökologischen Zustandsklasse der Gesamtzustand als „mäßig“ zu qualifizieren gewesen. Damit wäre die entscheidungswesentliche Fragestellung nicht, ob der gute Zustand beibehalten werden kann, sondern ob eine Verbesserung vom mäßigen Zustand in den guten durch das geplante Vorhaben nicht verunmöglicht wird bzw. durch welche Maßnahmen der gute Zustand herbeigeführt werden kann.

- Hinsichtlich der Zustandsklassenbeurteilung des Makrozoobenthos sind völlig inakzeptable Vorgangsweisen bzw. Schlussfolgerungen anzuführen: Der Teischnitzbach ist ein Gletscherbach der vergletscherten Zentralalpen und gibt es daher für diese Bioregion keine rechnerische Zustandsermittlung mittels multimetrischer Indices [aktuelle Arbeitsanweisung des BMLFUW, Teil A", Seite 66, erster Absatz: „Gletscherbäche (VZA), sowie die großen Flüsse Donau, March und Thaya werden aus methodischen Gründen bzw. aufgrund der eingeschränkten Datenlage derzeit von der multimetrischen Bewertung ausgenommen.“]

Aus diesem Grund können mit der aktuell vorgegebenen Arbeitssoftware (ECOPROF) keine derartigen Indices und Zustandsklassen berechnet werden. Tabelle 2-9 und Tabelle 2-10 (Seite 34) beinhalten eine solche Berechnung jedoch bzw. fällt auf, dass die Bezeichnung der Bioregion „VZA-Vergletscherte Zentralalpen“ offensichtlich im Nachhinein manuell eingefügt wurde.

Kann es wirklich zutreffen, dass von einem Fachbüro hier eine Methode verwendet wurde, die die betroffene Bioregion explizit in der Methodenbeschreibung ausnimmt, man die Berechnung jedoch einfach für eine andere Bioregion vornimmt und dann händisch den Begriff der betroffenen Bioregion einfach „darüber klebt“?

- Es wird mehrfach angegeben, dass die ökologisch notwendige Mindestwasserführung entsprechend der QZV Ökologie Oberflächengewässer und dem Salzburger Leitfaden bestimmt worden ist.

Dies ist nicht zutreffend, da sowohl die QZV Ökologie Oberflächengewässer als auch der Salzburger Leitfaden eine ausreichend große Anzahl an Profilmessungen sowie die Ermittlung der mittleren Wassertiefen im Talweg erfordern (z.B.: 10 Profile in einem 200 Meter Bachabschnitt und entsprechende Messwerte für eine repräsentative Flachstrecke) und für das gewässerökologische Gutachten lediglich 2 Profile aufgenommen wurden, die offensichtlich nicht im Bereich einer pessimalen Schnelle zu liegen kommen.

Nachdem die beiden Profile nicht an pessimalen Schnellen zu liegen kommen, sind auch die weiteren Ausführungen zur Einhaltung der Mindestwassertiefen nicht mehr nachvollziehbar und ist bei der angegebenen Mindestwasserführung von 35 l/s von einem Unterschreiten der minimalen Wassertiefe von 15 cm auszugehen.

- Ebenfalls nicht nachvollziehbar sind die Aussagen zur Einhaltung der notwendigen Mindestfließgeschwindigkeiten. Es wird einfach davon ausgegangen, dass bei einem Abfluss von 35 l/s eine Mindestgeschwindigkeit von 0,3 Meter pro Sekunde(m/s) vorhanden ist, obwohl sich diese Fließgeschwindigkeit bereits bei einem Abfluss von 45 l/s eingestellt hat. Warum die Reduktion des Abflusses um 10 l/s nicht auch zu Fließgeschwindigkeitsreduktionen führen soll bzw. muss, wird nicht näher beleuchtet.
- Zudem ist auch auf Fehler in den Grundlagendaten des Technischen Berichtes hinzuweisen: So wird der Wert für das NQ_t beim Oberliegerkraftwerk Rogl z.B. für den September mit 132 l/s angegeben, die diesbezügliche „Restwasserabgabe (Anmerkung: gemeint ist offensichtlich die Dotierwasserabgabe)“ mit 170 l/s festgehalten. Es soll also anscheinend mehr Wasser als Dotierwasser abgegeben werden, als natürlicherweise zufließt.

Insgesamt ist zu diesem Beschwerdepunkt festzuhalten, dass die eingereichten Unterlagen offensichtlich schwere und wesentliche Mängel aufweisen und diese Mängel im weiteren Ermittlungsverfahren unberücksichtigt geblieben sind.

Es wird daher seitens des Landesumweltanwaltes diesbezüglich der Antrag gestellt, dass im

weiteren Ermittlungsverfahren die angeführten Mängel durch einen gewässerökologischen Sachverständigen geprüft und gegebenenfalls entsprechend korrigiert werden, um im naturschutzrechtlichen Verfahren auf geeignete Grundlagen für eine abschließende Bewertung zurückgreifen zu können.

In diesem Zusammenhang sollte ebenso geprüft werden, wie die dynamische Dotierwasserregelung in der Praxis speziell während der Übergangsmomente technisch funktionieren kann und soll (Anmerkung: Eine pauschale Ausschöpfung des beantragten Konsenses stellt in dieser Zeit bei Abflüssen, die geringfügig unter den Monatsmittelwerten zu liegen kommen, die Abgabe eines Restwasseranteiles von 20 Prozent vom natürlichen Abfluss nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht sicher.).

Die Feststellung einer „Nicht-Verschlechterung im Sinne des WRG 1959“ ist keinesfalls gleichzusetzen mit keinen Auswirkungen auf die Schutzgüter Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und Naturhaushalt des TNSchG 2005.

Abgesehen von den offensichtlichen Mängeln der Einreichunterlagen und der Diskrepanz zwischen Einreichunterlagen und Bescheid hinsichtlich des dynamischen Dotierwasseranteiles geht der gewässerökologische Sachverständige davon aus, dass dem geplanten Vorhaben aus gewässerökologischer Sicht „zugestimmt“ werden kann.

Der Landesumweltanwalt darf diese Zustimmung als Einhaltung des Verschlechterungsverbotes interpretieren und ist der gewässerökologische Sachverständige offensichtlich der Meinung, dass der „gute ökologische Gesamtzustand“ aufrecht erhalten werden kann [Anmerkung des Landesumweltanwaltes: Bei dieser Einschätzung wird zudem der Umstand vernachlässigt, dass sich die hydromorphologischen Qualitätskomponenten „Morphologie“ und „Durchgängigkeit“ laut Einreichunterlagen in einem sehr guten Zustand befinden und der Einbau eines Tirolerwehres samt Wasserentnahme durchaus zu einer Verschlechterung dieser Qualitätskomponenten von „sehr gut“ auf „gut“ und damit zu einer Verschlechterung im Sinne des WRG 1959 führen kann.].

Der naturkundliche Sachverständige geht aufgrund dieser positiven Bewertung des Gewässerökologen davon aus, dass die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten maximal gering beeinträchtigt werden.

Diese Annahme widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen und Zielvorgaben des WRG 1959 und des TNSchG 2005:

1. Gemäß „Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente – Einleitung (BMLFUW, Februar 2010)“ handelt es sich bei den Bewertungsmethoden zur QZV Ökologie Oberflächengewässer um *„ein Instrument der wasserwirtschaftlichen Planung.....Für die Zwecke des Naturschutzes und für die Bewertung ästhetischer Aspekte sind daher andere Bewertungsinstrumente heranzuziehen.“*
Somit wird bereits durch die Ersteller des Methodenkonzeptes zur Bestimmung der Qualitätselemente eindeutig darauf hingewiesen, dass die Methoden zur Feststellung des sehr guten, guten, mäßigen oder schlechten Zustandes für die Zwecke des Naturschutzes ungeeignet sind.
2. Nachdem es für den Gewässerökologen von wesentlicher Bedeutung ist, ob der gute Gesamtzustand durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtert wird, beschränken sich seine Ausführungen auf diesen Gesichtspunkt. Damit fehlen Aussagen über

graduelle Verschlechterungen z.B. für den Wasserhaushalt des Gewässers, für die Fischlebewelt, für vom Wasser geprägte Lebensräume etc..

All diese wesentlichen Fragen können vom Gewässerökologen im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht beantwortet werden, da sie schlichtweg nicht Beweisthema sind und die zugrundeliegende Methode deren Beantwortung nicht vorsieht bzw. zulässt.

Grundlegende naturkundliche Aspekte wurden daher im Ermittlungsverfahren nicht behandelt. Dies ist als weiterer schwerer und wesentlicher Mangel des Verfahrens anzuführen.

Beispielhaft sind folgende Fragestellungen zu den Schutzgütern Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und Naturhaushalt anzuführen:

- Wie wirkt sich die zusätzliche Wasserentnahme auf das Mikroklima in unmittelbarer Umgebung des Baches aus? Sind durch die Veränderung geschützte Pflanzen- oder Tierarten betroffen?
- Welchen Einfluss hat die Wasserentnahme auf die benetzten Breiten und Flächen, auf die mittleren Wassertiefen, auf die Habitataignung für charakteristische wassergebundene Tierarten?
- Gibt es im Ausleitungsbereich vom Wasser geprägte Landlebensräume und wie wirkt sich die geplante Wasserentnahme auf diese aus? Sind Amphibien vom geplanten Vorhaben betroffen? Kommen wassergebundene Vogelarten in der Ausleitungsstrecke vor und wirkt sich die geplante Wasserentnahme auf diese aus?
- Welche Abflusssituationen können in der geplanten Ausleitungsstrecke durch den Umstand entstehen, dass das Oberliegerkraftwerk über einen Tagesspeicher verfügt und damit Schwall-Sunk-Situationen an das geplante Vorhaben abgeben werden können?

Diese und andere weitere Fragestellungen wurden im Ermittlungsverfahren nicht behandelt und fehlen damit wesentliche Aussagen zu den jeweiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005.

Es ist für den Landesumweltanwalt klar und ersichtlich, dass man für ein Wasserkraftwerk der vorliegenden Größenordnung nicht zu jedem naturkundlichen Detailpunkt Untersuchungen fordern kann bzw. soll. Es wird Aufgabe der Amtssachverständigen sein, sich ein detailliertes Bild vor Ort zu machen und zu wesentlichen Bereichen des Naturschutzes Aussagen zu tätigen.

Eine Prognose von pauschal geringen Beeinträchtigungen für den Bereich Naturhaushalt und Lebensraum ohne entsprechende Befundung entspricht nicht den anerkannten Kriterien eines Sachverständigengutachtens als Beweis im Verwaltungsverfahren. Die weitere Herabsetzung dieser Beeinträchtigungsgrade von „gering“ auf „nicht vorhanden“ durch die entscheidende Behörde kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes mit dem Sorgfaltsgebot des § 45 Abs. 2 AVG 1950 nicht in Einklang gebracht werden.

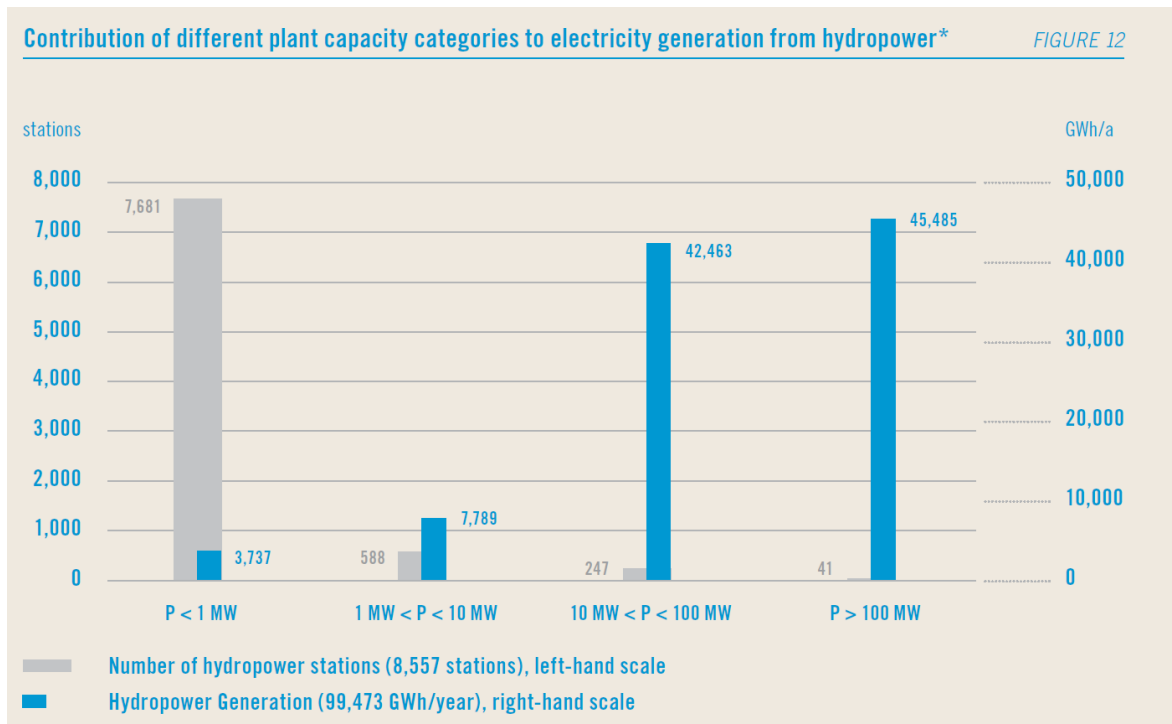
Der Landesumweltanwalt geht daher davon aus, dass unterschiedliche Beeinträchtigungsgrade für die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten festzustellen gewesen wären. Seiner fachlichen Grobeinschätzung nach sollten diese aufgrund der Natürlichkeit des Bachabschnittes und der Vorbelastung durch die bereits bestehende Kraftwerksausleitung zumindest ein mittelstarkes Ausmaß erreichen.

Ein überwiegendes und/oder langfristiges öffentliches Interesse liegt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht vor.

Nachdem seitens des Landesumweltanwaltes davon ausgegangen wird, dass das geplante Vorhaben die Schutzgüter des TNSchG 2005 mehr als gering beeinträchtigen wird, bedarf es langfristiger überwiegender öffentlicher Interessen.

Diese können jedoch aus folgenden Gründen nicht erkannt werden:

1. Die Stromproduktion von Kleinkraftanlagen in der Größenordnung des geplanten Vorhabens (172 MWh) ist im Vergleich zur gesamten Stromproduktion aus Wasserkraft vernachlässigbar. Beispielhaft ist anzuführen, dass sich die Gesamtstromproduktion aus Wasserkraft in Tirol im Jahr 2016 auf rund 6.227.081 MWh belief (Quelle: Statistik Austria, energiebilanz_tirol_1988_bis_2016_detailinformation.xlsx) und es damit theoretisch 36.204 derartiger Kraftwerksanlagen bräuchte, um Tirol mit Strom versorgen zu können. In anderen Worten wird sich der Beitrag des geplanten Kraftwerkes zur Tiroler Stromproduktion aus der Energie des Wassers auf 0,028 Promille beschränken.



[Die Abbildung (aus: Sustainable Hydropower Development in the Danube Basin – Guiding Principles, ICPDR 2013) zeigt das Verhältnis zwischen Stromproduktion und Anzahl bestehender Kraftwerke im Donaeinzugsgebiet, aufgeteilt in vier Klassen: Zu erkennen ist die minimale Stromproduktion aller Kleinkraftwerke unter einem Megawatt Leistung; für das Kraftwerk Spöttlinghof ist im Vergleich eine wesentlich geringere Engpassleistung von 0,034 MW geplant.]

2. Das geplante Vorhaben wird nicht für eine Inselversorgung benötigt, sondern soll in das Netz der TINETZ-Tiroler Netze GmbH einspeisen.
Der Landesumweltanwalt ist stets bemüht, an einer konstruktiven Lösung für Inselanlagen mit zu wirken. Es ist aus seiner Sicht eine zukunftsfähige Entwicklung, wenn z.B. Alpenvereinshütten, Almen oder abgelegene Bauernhöfe, die über keine Netzversorgung verfügen, die Kleinwasserkraft nutzen, um sich selber mit Strom versorgen zu können und damit z.B. Dieselgeneratoren nicht mehr benötigt werden.

Wenn jedoch, wie im vorliegenden Fall, eine Privatperson ein öffentliches Gewässer für eine minimale Stromproduktion nützen will und dies zudem an einem völlig naturnahen Bachabschnitt, der bereits durch eine Wasserentnahme erheblich vorbelastet ist, stattfinden soll, können nach Ansicht des Landesumweltschutzes keine anderen öffentlichen Interessen erkannt werden, auf die gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 Bedacht zu nehmen wäre.

Selbst der Vertreter des öffentlichen Wassergutes bezweifelt in seiner Stellungnahme, ob „eine zusätzliche Ausleitung aus der Restwasserstrecke des Teischnitzbaches vertretbar ist. (Bescheid Seite 15, letzter Absatz).“

3. Der gewässerökologische Sachverständige geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass die geplante Wasserkraftanlage in den Monaten Dezember bis April nicht betrieben werden kann. Dies aufgrund der vorhandenen Restwasserabflüsse und der vorzuschreibenden Dotierwasserabgabe.

Damit ist der geplanten Anlage jedoch eine eingeschränkte wirtschaftliche Betriebsfähigkeit zu unterstellen und in Anlehnung an die bestehende Rechtsprechung ein langfristiges öffentliches Interesse im Sinne des § 29 Abs 2 lit a Z 2 TNSchG 2005 aus Sicht des Landesumweltschutzes zu verneinen (VwGH vom 05.12.2006, Zl. 2005/10/0023, u.a.).

Zusammenfassend geht der Landesumweltschutz davon aus, dass das geplante Vorhaben die Schutzgüter des TNSchG 2005 mehr als gering beeinträchtigt und folglich das gesetzlich erforderliche langfristige öffentliche Interesse nicht bzw. zumindest nicht in ausreichendem Maße gegeben ist, da die projektgemäß produzierte Strommenge vernachlässigbar ist (vgl. insbesondere Verwaltungsgerichtshof vom 21.12.2016, VwGH Ro 2014/10/0046).

VI. Aus diesen Gründen wird seitens des Landesumweltanwaltes der

Antrag

gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge

1). dem beantragten Vorhaben entsprechend den Beschwerdeausführungen die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen;

in eventu

2). die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 auf Basis eines neuen nachvollziehbaren Fachgutachtens feststellen lassen und auf Basis dieser Ermittlungen eine Entscheidung in der Sache treffen.

3). Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes Kostenzer